

**Ausschussvorlage WVA 21/11 – Teil 1**  
öffentlich vom 19.08.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung  
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2198**

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**

Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44  
65189 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0  
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29  
Web: [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de)  
E-Mail: [info@ingkh.de](mailto:info@ingkh.de)

Nassauische Sparkasse  
IBAN: DE08 5105 0015 0213 0979 70  
SWIFT: NASSDE55XXX

**Ihr Ansprechpartner:**  
Denise Kauffeld  
Tel: +49(0) 611 / 97457-23  
Fax: +49(0) 611 / 97457-29  
E-Mail: [kauffeld@ingkh.de](mailto:kauffeld@ingkh.de)

Wiesbaden, 01. Juli 2025

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Freien Demokraten zum HVTG vom 06.05.2025 (21/2198)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Ingenieurkammer Hessen, begrüßen den oben genannten Gesetzentwurf und sprechen uns daher für die Anhebung der Schwellenwerte innerhalb des HVTG aus.

Insbesondere die geplante Anhebung des Wertes von 10.000 Euro netto auf 50.000 Euro netto in § 1 Abs. 1 HVTG betrachten wir als einen wertvollen Schritt in der Berufspraxis der Ingenieure.

Wir weisen dennoch darauf hin, dass dieser Gesetzentwurf nach unserer Einschätzung keine aufklärende Wirkung in Bezug auf freiberufliche Leistungen haben wird.

§ 12 Abs. 5 HVTG verweist für freiberufliche Leistungen vollumfänglich auf § 50 UVgO, sodass die Schwellenwerte des HVTG für Freiberufler dahinstehen könnten. In der Praxis werden erfahrungsgemäß dennoch überwiegend Vergabeverfahren aufgrund von Unsicherheiten in der Rechtsanwendung durchgeführt, die sich an den Schwellenwerten des HVTG orientieren und somit dem Privilegierungsgedanken von freiberuflichen Leistungen entgegenstehen. Die Regelung des § 50 UVgO wird derzeit nicht gelebt.

Ein Vergabe-/ Anwendungserlass zu § 12 Abs. 5 HVTG ist im bisher vorgelegten Gesetzentwurf nicht vorgesehen, könnte für die freiberuflichen

Leistungen aus berufspraktischer Sicht jedoch zielführender sein als eine reine Anhebung von Schwellenwerten.

In einem Erlass könnten wir uns die folgende oder eine ähnlich lautende Formulierung zur Klarstellung von § 12 Abs. 5 HVTG vorstellen:

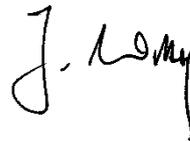
*§ 12 Abs. 5 HVTG trägt dem Privilegierungsgedanken von freiberuflichen Leistungen aus § 50 UVgO Rechnung. Dieser Gedanke soll auch in Hessen verfolgt und umgesetzt werden, daher muss dem Verweis aus § 12 Abs. 5 HVTG in vollem Umfang gefolgt werden. § 50 UVgO kann dahingehend ausgelegt werden, dass für freiberufliche Leistungen kein Vergabeverfahren im „klassischen“ Sinne durchgeführt werden muss. Eine Orientierung an den Schwellenwerten und vorgesehenen Vergabeverfahren aus der HVTG ist zulässig, aber nicht zwingend.*

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge  
Präsident



Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI  
Vizepräsident

**BAUINDUSTRIE**  
Hessen-Thüringen

BAUINDUSTRIE | Abraham-Lincoln-Str. 30 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
**Frau Schnier**  
**Frau Eisert**  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Per E-Mail:**  
[h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)  
[m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

**Bauindustrieverband  
Hessen-Thüringen e.V.**  
Abraham-Lincoln-Straße 30  
65189 Wiesbaden  
Geschäftsstellen: Erfurt und Kassel  
Steuer-Nr. 040/224/02090  
USt-IdNr. DE210102415

**Kontakt**  
Telefon +49 611 97475-0  
Telefax +49 611 97475-75  
info@bauindustrie-mitte.de  
www.bauindustrie-mitte.de

Wiesbaden 09.07.2025

**Entwurf des Gesetzes der Fraktion der Freien Demokraten  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Zweites  
Bürokratieabbaugesetz)  
Drucks. 21/2198**

**Unsere Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Schnier,  
sehr geehrter Frau Eisert,

wir, der Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V., danken für Ihr Schreiben vom 24. Juni 2025 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Vorwegschicken möchten wir, dass wir uns als Verband schon seit geraumer Zeit für eine Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) einsetzen. Zu diesem Zweck sind wir bereits auf verschiedene politische Akteure in Hessen mit konkreten Vorschlägen zur Vereinfachung zugegangen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich auch den Vorstoß der Fraktion der Freien Demokraten, mit welchem eine Anhebung der Wertgrenzen bei Landesvergaben vorgeschlagen wird.

Vorliegend stehen allerdings nicht alle Wertgrenzen in einem angemessenen Verhältnis zum Wettbewerb. Eine Auftragswertgrenze von EUR 750.000 für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb schränkt den Wettbewerb nach unserer Auffassung über Gebühr ein. Schließlich werden auf diese Weise all jene Aufträge, die unterhalb der Wertgrenzen

**Bankverbindungen:**

Commerzbank AG Frankfurt  
IBAN: DE74 5008 0000 0097 1960 00  
BIC: DRESDEFFXXX

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
IBAN: DE63 5105 0015 0555 0000 58  
BIC: NASSDE55XXX

Deutsche Bank AG  
IBAN: DE80 5507 0040 0053 3133 00  
BIC: DEUTDE5MXXX

## **BAU**INDUSTRIE

liegen, dem offenen Wettbewerb entzogen. Wir sprechen uns daher für eine Erhöhung der Wertgrenze um allenfalls EUR 250.000 auf EUR 500.000 aus. Dies entspricht auch in etwa dem Niveau der anderen Bundesländer. Höhere Wertgrenzen haben nur wenige Bundesländer.

Über die seitens der Fraktion der Freien Demokraten vorgeschlagenen Änderungen haben wir allerdings weitere Vorschläge zur Änderung des HVTG:

Die Anknüpfung an die Tariftreue im HVTG ist problematisch, weil dies zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führt. Denn hierzu müsste auf der Baustelle tagtäglich überprüft werden, ob die dort eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers korrekt eingruppiert sind und am Monatsende auch entsprechend dieser Eingruppierung vergütet werden. Dies ist nicht realistisch. Entsprechend sind Eigenerklärungen zur Tariftreue kaum belastbar.

Bürokratie abgebaut werden könnte durch die Implementierung der Tarifgebundenheit in das HVTG. Dies ist wie folgt denkbar:

Die Regeln für öffentliche Bauaufträge in der VOB/A fordern, dass vor Auftragsvergabe die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens von der Vergabestelle zu prüfen sind. Um diese sogenannte Eignungsprüfung so unbürokratisch wie möglich zu gestalten, haben die betroffenen Bundesministerien, die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, die Verbände der Bauwirtschaft und die IG BAU im Jahr 2006 das Präqualifikationsverfahren (PQ-Verfahren) für die Bauwirtschaft eingeführt. Kern dieses Verfahrens ist, dass unabhängige Stellen die notwendigen Bescheinigungen der Unternehmen sammeln und für alle öffentlichen Auftraggeber in einer über das Internet erreichbaren Datenbank tagesaktuell vorhalten. Im Rahmen des PQ-Verfahrens wird unter anderem geprüft, ob das jeweilige Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist. Auch müssen vom Unternehmen Angaben zur Anzahl der in den letzten drei Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen unterbreitet werden. Wir schlagen vor, dass etablierte und bewerte PQ-Verfahren der Bauwirtschaft in die geplante Tariftreueregelung des Landes zu integrieren.

**BAU > INDUSTRIE**

Um überprüfen zu können, ob die einschlägigen Tariflöhne gezahlt werden, schlagen wir vor, dass Bauunternehmen ihre Tarifgebundenheit über eine Mitgliedsbescheinigung eines tarifvertragsschließenden Arbeitgeberverbandes im PQ-Verfahren nachweisen können. Dieser Nachweis könnte in der angedachten gesetzlichen Regelung zu einer widerleglichen Vermutung führen, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Tariflöhnen von dem Unternehmen erfüllt wird.

Für nicht tarifgebundene Unternehmen könnte ebenfalls über das PQ-Verfahren der Nachweis der Tariftreue geführt werden. Im Rahmen des PQ-Verfahrens geben die zu präqualifizierenden Unternehmen eine Eigenerklärung zur Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, differenziert nach Lohngruppen ab. Darüber hinaus haben die zu präqualifizierenden Unternehmen eine Mitgliedsbescheinigung der Sozialkasse der Bauwirtschaft einzureichen, aus der sich ebenfalls die Anzahl der beschäftigten gewerblichen Mitarbeiter ergibt. Ferner wird im Rahmen des PQ-Verfahrens über die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft Bau die Lohnsumme ermittelt, wobei insoweit auch zwischen gewerblichem Personal und Angestellten differenziert wird. Aus diesen Eckdaten kann dann im Rahmen der PQ jedenfalls überschlagsmäßig geprüft werden, ob Tariftreue besteht. Insoweit müsste diskutiert werden, welcher Referenzzeitraum maßgeblich ist.

Gerne nehmen wir an der für den 28.08.2025 geplanten Sitzung teil, um unsere Stellungnahme noch einmal persönlich zu erläutern. An der Anhörung wird Herr Dr. Burkhard Siebert teilnehmen. Gerne stehen wir Ihnen auch bei zukünftigen Gesetzesvorhaben und/oder -änderungen als Interessenvertreter der Bauindustrie zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burkhard Siebert  
Hauptgeschäftsführer



**HSGB**  
**HESSISCHER STÄDTE-  
 UND GEMEINDEBUND**

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An den Vorsitzenden  
 des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,  
 Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
 Schloßplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

Vorab per Mail: [h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de); [m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

Referenten Frau Ibrisagic/Herr  
 Dietz  
 Abteilung 2.1  
 Unser Zeichen Ibr/jg

Telefon 06108 6001-61  
 Telefax 06108 6001-57  
 E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen P 2.4  
 Ihre Nachricht vom 24.06.2025

Datum 16.07.2025

## Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Sehr geehrter Herr Boddenberg,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes – Drucks. 21/2198 – bedanken.

Wir sprechen uns dem Grunde nach ebenfalls für die Erhöhung der Schwellenwerte aus, fordern jedoch im Hinblick auf die bereits veranlassten Schwellenwertanhebungen in anderen Bundesländern eine entsprechend signifikante Anpassung in Hessen.

Diesbezüglich haben wir bereits mit Schreiben vom 03.03.2025 an das Ministerium, welches wir Ihnen der guten Ordnung halber nochmals beifügen, über die Beschlussfassung unserer Gremien betreffend die Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes in Kenntnis gesetzt. So sprechen wir uns insbesondere für eine Wertgrenzenerhöhung bezüglich Direktaufträgen für Bauleistungen auf 250.000,- Euro und für sonstige Leistungen (Dienst-, Liefer- und freiberufliche Leistungen) auf 100.000,- Euro aus. Neben der Erforderlichkeit der Anhebung der Schwellenwerte hat sich der Hessische Städte- und Gemeindebund außerdem dafür ausgesprochen, dass zum Zwecke des Bürokratieabbaus, die nach der Vorlage- und Prüfungspflicht gem. den §§ 4 – 7 HVTG vorzulegenden

Hessischer Städte- und  
 Gemeindebund e.V.  
 Henri-Dunant-Str. 13  
 D-63165 Mühlheim am Main  
 Telefon 06108 6001-0  
 Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
 Sparkasse Langen-Seligenstadt  
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
 BIC: HELADEF1SL5  
 Steuernummer: 044 224 00204

**PRÄSIDENT**  
 Markus Röder  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
 Dr. Johannes Hanisch  
**VIZEPRÄSIDENT**  
 Matthias Baaß

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
 Johannes Heger  
 Dr. David Rauber  
 Harald Semler

Erklärungen und Nachweise nur vom Bestbieter vorzulegen sind und eine Regelung im Rahmen des Gesetzes dahingehend getroffen wird, die auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens einen Rückgriff auf die anderen Bieter aus dem Bieterkreis ermöglicht. Hingegen sprechen wir uns gänzlich gegen die Vorgabe aus, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soziale und nachhaltige Aspekte verbindlich von den Kommunen berücksichtigt werden müssen bzw. sollen, sondern dies weiterhin im Ermessen dieser stehen soll.

An der mündlichen Anhörung am 18.08.2025 werden wir aufgrund von Terminüberschneidungen nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Heger  
Geschäftsführer

**Anlage**



# HSGB

HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Referenten Hr. Dietz/Fr. Ibrisagic  
Abteilung 2.1  
Unser Zeichen T.D./Ibr/Scha

Telefon 06108 6001-41/61  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 03.03.2025

## **Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) Beschlüsse des HSGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Staatsminister Mansoori,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass sich unsere Gremien umfassend mit der Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes befasst und diesbezüglich folgende Beschlussfassung getroffen haben:

1. Im Rahmen des HVTG wird eine wertgrenzende Erhöhung bezüglich Direktaufträge für Bauleistungen auf 250.000 Euro und für sonstige Leistungen (Dienst-, Liefer- und freiberufliche Leistungen) auf 100.000 Euro befürwortet.
2. Im Rahmen des HVTG wird eine erleichterte Vergabe für Bauleistungen (beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro und für sonstige Leistungen (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) bis zum derzeit geltenden EU-Schwellenwert von grundsätzlich 221.000 Euro befürwortet.
3. Es wird sich dagegen ausgesprochen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soziale und nachhaltige Aspekte verbindlich von den Kommunen berücksichtigt werden müssen bzw. sollen. Der derzeitige kommunale Entscheidungsspielraum soll vielmehr beibehalten werden.

**Hessischer Städte- und  
Gemeindebund e.V.**  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF15LS  
Steuernummer: 044 224 00204

**PRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Carsten Helfmann  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Matthias Baaß

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber  
Harald Semler



4. Es wird sich dafür ausgesprochen, dass die nach der Vorlage- und Prüfungspflicht gemäß §§ 4 bis 7 HVTG vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nur vom Bestbieter vorzulegen sind.
5. Eine Regelung im Rahmen des HVTG, die auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens einen Rückgriff auf andere Bieter ermöglicht, wird befürwortet.

### **Begründung der Beschlussfassung:**

#### **I. Vereinfachung und Wertgrenzenerhöhung dringend erforderlich**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, des Ukraine-Kriegs, der Flüchtlingskrise und ihrer Folgen sollte eine schnelle und einfache Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ermöglicht werden. Hierzu ist es zwingend notwendig die Vergabefreigrenzen deutlich anzuheben. Dies dient sowohl der Beschleunigung von Vergabeverfahren als auch der Wiederbelebung der Wirtschaft. Zudem sind die Energiepreise und Rohstoffpreise, beispielsweise für Holz und Metall stark angestiegen, so dass auch vor diesem Hintergrund eine Erhöhung der Wertgrenzen dringend angebracht ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die Wertgrenzenerhöhung in anderen Bundesländern hinzuweisen und deren Entwicklung mit dem derzeitigen Stand in Hessen zu vergleichen:

Das Bayerische Kabinett hat Mitte letzten Jahres erheblich höherer Wertgrenzen ab dem 01.01.2025 beschlossen, welche insbesondere eine Verzehnfachung der bisher geltenden Werte erreichen. So soll in einer ersten Stufe ein Direktauftrag bis 250.000,- € für Bauleistungen bzw. 100.000,- € für sonstige Leistungen (bisherige Grenzen bei Direktaufträgen: 25.000,-) ohne Begründung zulässig sein. Eine zweite Stufe sieht erleichterte Vergaben bis 1 Mio. € für Bauleistungen bzw. bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert, d.h. zumeist 221.000,- €, für alle sonstigen Leistungen vor.

Auch Baden-Württemberg hat 2024 seine Verwaltungsvorschrift (VwV Beschaffung) hinsichtlich der Beschaffung von Liefer- und Dienstverträgen aktualisiert, welche mit einer erheblichen Anhebung der Wertgrenzen für erleichterte Vergabeverfahren einherging. Die Wertgrenze für Direktaufträge wurde von 5.000,- € auf 100.000,- € erhöht während Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (bislang zulässig bis 100.000,- €) und Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (bislang zulässig 50.000,- €) sogar bis unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes gem. § 106 Abs. 2 GWB vergeben werden dürfen. Die Beschaffung freiberuflicher Leistungen ist ebenfalls per Direktauftrag bis 100.000,- € netto für zulässig erklärt worden.

In Hessen ist derzeit ein Direktauftrag von Bauleistungen lediglich bis zur Wertgrenze von 10.000,- € möglich, bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 7.500,- € bzw.



10.000,- € und bei freiberuflichen Leitungen sind grds. 3 Angebote einzuholen. Vereinfachte Verfahren sind bei Bauleistungen grds. bis zu einem Wert von 250.000,- € vorgesehen, bei Liefer- und Dienstleistungen grds. bis 50.000,- €.

Im Ergebnis sollte sich das Land Hessen zu Gunsten der Handlungsfähigkeit der Kommunen, der Beschleunigung, Vereinfachung und Entbürokratisierung von Vergabeverfahren sowie der Wiederbelebung der Wirtschaft dem allgemeinen Trend der Wertgrenzenerhöhung anschließen und die Wertgrenzen für eine Direktvergabe sowie erleichterte Vergaben sowohl im Bereich von Bau- als auch von Dienst- u. Lieferleistungen stark anheben. Die wohl beabsichtigte Erhöhung der Wertgrenze für Direktaufträge auf 20.000,00 € wird im Vergleich zu den obigen Bundesländern keinesfalls als ausreichend erachtet.

## **II. Keine Einschränkung der Beschaffungsautonomie durch nachhaltige und soziale Aspekte**

Im Hinblick auf die im Rahmen des „Transformationspakets“ vorgesehene Neuregelung in § 120 a GWB-E zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien ist sicherzustellen, dass der kommunale Entscheidungsspielraum nicht durch eine verbindliche Vorgabe zusätzlicher Kriterien im Unterschwellenbereich eingeschränkt wird.

Bei der Beschaffung durch die Kommunen werden nachhaltige und soziale Kriterien nicht zuletzt in Abhängigkeit vom jeweiligen Beschaffungsgegenstand und den Beschaffungsvolumina abgewogen und ins Verhältnis gesetzt. Dies tun die Kommunen in ihrer Verantwortung und der sich selbst gesetzten Ziele. Zu beachten ist zudem, dass das Vergaberecht nicht den alleinigen Rahmen darstellt um Umwelt- und Sozialaspekte umzusetzen. Es erscheint vielmehr erfolgsversprechender, dass entsprechende Anforderungen durch den Gesetzgeber geregelt werden und die anbietenden Unternehmen durch eine stärkere Produktüberwachung in die Verantwortung genommen werden. Zusätzliche verpflichtende Vorgaben führen dazu, dass die Beschaffungsautonomie der Kommunen beschnitten und dadurch auch unzulässig in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung eingegriffen wird (Art. 28 Abs. 2 GG).

Zu berücksichtigen ist zudem der Umstand, dass je komplexer eine Beschaffung wird, umso höher auch der Aufwand für Unternehmen und Vergabestellen sowie die Fehleranfälligkeit der Vergabeverfahren ist. Neben administrativem Mehraufwand und Kosten würden durch eine verpflichtende Berücksichtigung auch erhebliche Rechtsunsicherheiten erzeugt werden, die in Verbindung mit dem vergaberechtlichen Bieterschutz nahezu jede Vergabe rechtlich angreifbar machen. Im Ergebnis würde eine verbindliche Vorgabe nachhaltiger und sozialer Aspekte die öffentliche Vergabe verlangsamen, statt sie zu beschleunigen. Da-



her sollte die derzeitige Regelung in § 3 Abs. 1 S. 2 HVTG, wonach Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände nach § 2 Abs. 1 KGG bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soziale und nachhaltige Aspekte berücksichtigen können, weiter beibehalten werden. Eine Verpflichtung zur Einhaltung sollte keinesfalls erfolgen.

### **III. Vorlage- und Prüfpflichten nur hinsichtlich Bestbieter**

Hinsichtlich den in §§ 4 bis 7 HVTG geregelten Vorlage -und Prüfpflichten empfiehlt es sich eine Regelung entsprechend § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVerg-GLSA) auch in Hessen einzuführen. Nach dieser Regelung sind die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nur von demjenigen Bieter vorzulegen, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter). Sofern der Vorlagepflicht nicht nachgekommen wird, ist das in der Wertungsreihenfolge nächste Angebot heranzuziehen. Die Einführung dieser Regelung auch in Hessen würde sowohl auf der Auftraggeberseite als auch auf der Auftragsnehmerseite zu enormen Erleichterungen führen.

### **IV. Rückgriff auf Bieter nach abgeschlossenem Vergabeverfahren**

Nach derzeitiger Rechtslage ist ein Rückgriff auf einen anderen Bieter nur möglich, wenn eine entsprechende „Überprüfungsklausel“ in den Vergabeunterlagen aufgenommen wurde. Ein grundsätzlicher Rückgriff auf einen anderen Bieter eines abgeschlossenen Vergabeverfahrens, wenn der bezuschlagte Auftragnehmer aufgrund Insolvenz, Kündigung oder anderer Gründe den Vertrag nicht ausführen kann, ist derzeit nicht vorgesehen. Eine solche Regelung würde jedoch eine echte Vereinfachung und Zeitersparnis mit sich bringen.

Wir hoffen, dass unsere Beschlussfassung Berücksichtigung finden wird und freuen uns weiterhin über einen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heger  
Geschäftsführer



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Frau Ausschussgeschäftsführerin  
Heike Schnier  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 37  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: theis@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 13.08.2025  
Az. : Th/045.010

**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Zweites Bürokratieabbaugesetz), LT-Drs. 21/2198**

Ihr Schreiben vom 24. Juni 2025, Az: P 2.4  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistags

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zur Stellungnahme übersandt haben. Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Eine zeitnahe Erhöhung der Wertgrenzen im Hessischen Vergaberecht wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang leiten wir Ihnen auch unser Schreiben an das Hessische Wirtschaftsministerium vom März dieses Jahres als integralen Bestandteil dieser Stellungnahme weiter (**Anlage**). In diesem hatte der Hessische Landkreistag bereits einen Vorschlag zur Anhebung der Schwellenwerte im Vergaberecht im Rahmen der bestehenden Regelungen des Freistaates Bayern unterbreitet. Zentral wird darin gefordert, Direktaufträge ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bei einer Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu ermöglichen.

Dies würde neben einer spürbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwands und einer Verfahrensbeschleunigung einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung und Flexibilisierung darstellen, was angesichts der aktuellen finanziellen und personellen Herausforderungen in den Kommunen dringend notwendig ist. An dieser Forderung halten wir ausdrücklich weiterhin fest und erachten eine solch tiefgreifende Reform sowohl im Hinblick auf die Preisentwicklung im Baubereich als auch im Kontext der Verwaltungsmodernisierung als notwendig und angeraten.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Ruder  
Geschäftsführer

**Anlage**  
Nur in digitalisierter Form



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen  
und ländlichen Raum  
Herrn Staatsminister Kaweh Mansoori  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Bundes- und  
Europaangelegenheiten, Internationales und  
Entbürokratisierung  
Herrn Staatsminister Manfred Pentz  
Georg-August-Zinn-Straße 1  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
e-mail-direkt: [wobbe@hlt.de](mailto:wobbe@hlt.de)  
[www.HLT.de](http://www.HLT.de)

Datum: 10.03.2025

Az. : Wo/045.010

## **Anhebung der Schwellenwerte im Vergaberecht / Entbürokratisierung**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

der Hessische Landkreistag wendet sich nach einer intensiven Diskussion in seinen Verbandsgremien mit der Bitte und zugleich einer aus der kommunalen Realität vor Ort resultierenden Forderung an Sie, im Rahmen einer Neuordnung des Vergaberechts eine situationsadäquate Anpassung der Vergabe-Schwellenwerte vorzunehmen.

So sieht der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) v. 10.08.2021 beispielsweise unter Ziffer 2.2 vor, dass Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden können. Dieser Schwellenwert entspricht angesichts der aktuellen Preisentwicklung bei weitem nicht mehr den Anforderungen der Praxis. Er sollte auf mindestens 100.000 € angehoben werden.

Hintergrund ist, dass durch den aktuell niedrigen Wert von 10.000 € ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht. Dies führt dazu, dass für eine Vielzahl von Aufträgen, die oft geringfügig sind, ein aufwändiges Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Dies bindet wertvolle Ressourcen und Zeit in der Verwaltung, die stattdessen für wichtigere Aufgaben genutzt werden könnten. Zudem führt die Notwendigkeit, auch für kleine Aufträge formale Vergabeverfahren einzuhalten, zusätzliche und unnötige bürokratische Hürden. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung von Aufträgen langsamer wird und die Flexibilität der Verwaltung eingeschränkt ist.

Die Umsetzung von Projekten und Dienstleistungen werden so vielfach aufgrund niedriger Schwellenwerte und durch entsprechend langwierige Vergabeverfahren verzögert. Dies ist besonders problematisch in Zeiten, in denen schnelle Reaktionen auf lokale Bedürfnisse erforderlich sind. Zugleich bedeuten die Vergabefreigrenzen weniger Anreize für lokale Unternehmen, überhaupt Angebote abzugeben, weil der damit verbundene Aufwand für die Unternehmen in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag steht. So ist es inzwischen eine landläufige Praxiserfahrung, dass niedrige Schwellenwerte dazu führen, dass kleinere Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren abgeschreckt werden und für derartige Aufträge wegen des hohen Aufwands gar keine Angebote mehr abgegeben werden. Die Ausschreibungspflichten führen mithin bei allen Beteiligten zwangsläufig zu einer ineffizienten Ressourcennutzung. Auch auf Seiten der Verwaltung muss Zeit und Geld in die Durchführung von Vergabeverfahren investiert werden, welches besser in die Verbesserung von Dienstleistungen oder die Unterstützung der Bürger investiert werden könnte.

In unserem Nachbarland Bayern wurden die Vergabefreigrenzen vor diesem Hintergrund bereits im Jahr 2021 erfolgreich und ohne erkennbare negative Folgewirkungen erhöht. Diese Anpassung trat am 01.01.2021 in Kraft und betrifft die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Bauleistungen sowie der Liefer- und Dienstleistungen<sup>1</sup>. Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist danach zulässig bei einer Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die hessischen Schwellenwerte sollten entsprechend angepasst werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Argumente:

- **Reduzierung des Verwaltungsaufwands:** Die Erhöhung der Freigrenzen wird dazu beitragen, den Vergabeprozess zu vereinfachen und kleinere Aufträge effizienter zu vergeben.
- **Entbürokratisierung:** Mit der Anpassung würde für die kommunale Ebene, aber auch für die betroffene Wirtschaft und das Handwerk ein wesentlicher Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet. Derzeit sind Kommunen verpflichtet, für kleine und (inzwischen im Verhältnis) kleinste Aufträge ein aufwändiges Vergabeverfahren durchzuführen. Dies bindet wertvolle Ressourcen in den Fachverwaltungen, die stattdessen für die eigentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden könnten, anstatt sich unnötig mit komplexen Vergabeverfahren auseinanderzusetzen. Angesichts des sich dynamisch entwickelnden Fachkräftemangels in der öffentlichen Verwaltung ist auch dieser Aspekt von entscheidender Bedeutung, denn die Entlastung des bestehenden Personals von unnötigen Aufgaben stellt einen entscheidenden Schritt dazu dar, die Effizienz, Zufriedenheit und Attraktivität der öffentlichen Verwaltung zu steigern.
- **Förderung der lokalen Wirtschaft:** Durch die Erhöhung der Schwellenwerte könnten Kommunen kleinere Aufträge einfacher und schneller an lokale Unter-

---

<sup>1</sup> Die gesetzliche Grundlage für diese Anpassung findet sich im Bayerischen Vergabegesetz (BayVG) sowie in den entsprechenden Verordnungen. Siehe **Anlage**

: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024 (BayMBl. 2025 Nr. 11) geändert worden ist.

nehmen vergeben. Dies würde nicht nur die regionale Wirtschaft stärken, sondern auch die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region – maßgeblich auch in ländlichen Gebieten - fördern. Geringere bürokratische Hürden würden es kleinen und mittelständischen Unternehmen ermöglichen, leichter an öffentlichen Aufträgen teilzuhaben.

- **Schnelligkeit und Flexibilität:** In einer dynamischen und sich schnell verändernden Welt ist es für Kommunen entscheidend, flexibel und schnell auf Herausforderungen reagieren zu können. Eine Erhöhung der Vergabe-Schwellenwerte würde es den Fachverwaltungen ermöglichen, zeitnah Entscheidungen zu treffen und Aufträge zu vergeben, ohne durch langwierige Vergabeverfahren aufgehalten zu werden.
- **Angemessenheit der Schwellenwerte:** In der Praxis ist festzustellen, dass die aktuellen Vergabe-Schwellenwerte angesichts der Preisentwicklung in den letzten Jahren nicht mehr zeitgemäß sind. Viele Aufträge, die früher unter die Schwellenwerte fielen, sind mittlerweile mit höheren Kosten verbunden. Um es plakativ zu sagen: Mit einem Auftrag zwei Klassenzimmer zu streichen kommt ein Schulträger bei den gegenwärtigen Schwellenwerten schnell in den Bereich der Notwendigkeit zur Durchführung eines Vergabeverfahrens. Hierbei stehen Aufwand und Ergebnis in keinem Verhältnis. Eine Anpassung der Schwellenwerte würde sicherstellen, dass die Vergaberechtsregelungen den realen Marktbedingungen entsprechen und somit praktikabler werden.
- **Harmonisierung des Länderrechts:** Durch die Angleichung der Vergabefreigrenzen an die bayerischen Standards wird ein fairer Wettbewerb zwischen den Kommunen in Hessen und Bayern gefördert. Kleinere und mittelständische Unternehmen, die oft die Grundlage unserer lokalen Wirtschaft bilden, erhalten so bessere Chancen, an öffentlichen Aufträgen teilzuhaben.
- **Anpassung an aktuelle Herausforderungen:** Angesichts der aktuellen finanziellen Herausforderungen, vor denen viele Kommunen stehen, ist es wichtig, dass die Vergaberechtsregelungen so gestaltet sind, dass sie den Kommunen Flexibilität und Handlungsspielraum bieten. Eine Anpassung der Vergabefreigrenzen könnte hier einen wichtigen Beitrag leisten.

In Anbetracht der aus hiesiger Sicht überzeugenden Argumente bitten wir Sie, die Vergabefreigrenzen für die kommunale Ebene in Hessen zu überprüfen und an die Vergabefreigrenzen des Freistaats Bayern anzupassen. Eine solche Anpassung ist nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, um die Effizienz und Effektivität der kommunalen Verwaltung zu steigern und die nötige Entbürokratisierung in Hessen einen Schritt voranzubringen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael H. Koch  
Geschäftsführender Direktor



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

## **Gesetzentwurf Drucks. 21/2198 – Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Zweites Bürokratieabbaugesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für den Gesetzentwurf und nehmen dazu gerne Stellung.

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HTVG) war in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand von Gesetzesänderungen. Von unseren Mitgliedsunternehmen erhalten wir regelmäßig Rückmeldung, dass ständige Gesetzesänderungen einen stetig wachsenden administrativen Aufwand sowie erhebliche Rechts- und Anwendungsunsicherheiten verursachen. Wir begrüßen daher, dass der FDP-Entwurf nicht (schon) wieder die Vergabekriterien neu fasst und ausweitet, sondern sich auf die Anhebung der Schwellenwerte konzentriert.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Grundproblematik der überkomplexen, bürokratischen sowie oftmals allseitig unwirtschaftlichen Vergabeverfahren weiterhin bestehen bleibt – lediglich deren Anwendungsfeld wird reduziert.

Der FDP-Vorschlag sieht dazu vor, den Wert in § 1 Abs. 1 Satz 1 HTVG von 10.000 Euro auf 50.000 Euro zu erhöhen. Mit dieser Anhebung verringert sich der Anwendungsbereich des Gesetzes, indem für Direktaufträge unter 50.000 Euro die gesetzlichen zeitaufwändigen Vergabeformalien entbehrlich sind. Entsprechend einer Kaskade sollen die einzelnen Auftragswertgrenzen in § 12 HTVG ebenfalls angehoben werden. Die ganz überwiegende Zahl unserer Mitgliedsunternehmen wünscht sich eine solche Vereinfachung und sieht dies als eine deutliche bürokratische Entlastung. Sie führt zu mehr Möglichkeiten und Flexibilität in der Verfahrenswahl. Auch können Beschaffungsvorgänge im Ergebnis dadurch – zumindest in Teilen – beschleunigt werden.

15. August 2025

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**

Prof. Dr. Friedemann Götting  
Tel. +49 611 1500-156  
[f.goetting@wiesbaden.ihk.de](mailto:f.goetting@wiesbaden.ihk.de)

Hessischer Industrie- und Handelskammertag  
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
[info@ihk.de](mailto:info@ihk.de) | [www.ihk.de](http://www.ihk.de)

Präsidentin:  
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:  
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167



Einige Unternehmen, vor allem solche die als KMU oder Start-Up neu in einen Markt kommen, weisen allerdings darauf hin, im Falle von direkten Vergaben nichts von Ausschreibungen zu erfahren. Zudem befürchten sie in diesem Zusammenhang, dass überwiegend bekannte Unternehmen die Zuschläge erhalten.

Diesen Bedenken könnte man indes durch ein nachdrückliches Forcieren von Präqualifizierungen begegnen. Hierdurch würden nicht nur notwendige Eignungsprüfungen innerhalb der Vergabeverfahren oberhalb der 50.000 Euro-Schwelle allseitig vereinfacht, beschleunigt und rechtsicher gestaltet. Vor allem würden sich Sicht- und Auffindbarkeit von Unternehmen – durch öffentlich einsehbare Listung in den jeweiligen Präqualifizierungsverzeichnissen – deutlich erhöhen. Hierdurch kann wiederum besser am vergabeallseitig vorgeschriebenen Beauftragungswechsel bei Direktvergaben unterhalb der vorgesehenen 50.000 Euro-Schwelle partizipiert werden. Auch die Adressierung bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb wird entsprechend erleichtert.

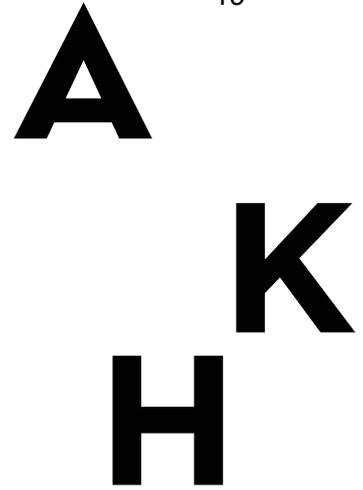
Abschließend regen wir an zu überlegen, ob die Vergabegrenze nicht sogar auf 100.000 Euro (und entsprechend die einzelnen Auftragswertgrenzen) anzuheben ist. Diese Wertgrenze gilt zurzeit schon in Bayern und Baden-Württemberg. Viele Unternehmen beteiligen sich bundesländerübergreifend an öffentlichen Ausschreibungen, so dass bundesweit auf Länderebene mehr Einheitlichkeit anzustreben ist, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen,

Frank Aletter  
Geschäftsführer

Prof. Dr. Friedemann Götting  
Federführer Recht





AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
**Herrn Michael Boddenberg**  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

15. August 2025

**Gesetzesentwurf**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes**  
**(Zweites Bürokratieabbaugesetzes)**  
**– Drucks. 21/2198 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrter Herr Boddenberg,

**Hauptgeschäftsführer**

Dr. Martin Kraushaar  
T. 0611 17 38 27  
kraushaar@akh.de

wir bedanken uns, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HVTG der Partei der Freien Demokraten unter der Drucksachen-Nr. 21/2183 Stellung beziehen zu können.

Wir halten es grundsätzlich für zutreffend, wie dies mit dem Änderungsvorschlag Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzesentwurfs geschieht, das Verhältnis des haushaltsrechtlichen Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum hessischen Landesvergaberecht neu zu justieren. Man kann den Anwendungsbereich des HVTG durch Erhöhung der untersten Eingangsschwelle verringern. Das führt im Zweifel zu Bürokratierückgang. Allerdings ist der Entlastungseffekt in der Verwaltungspraxis wegen der allein haushaltsrechtlich gebotenen Einholung von typischer Weise drei Angeboten zu relativieren. Es liegt daher nahe, die unterste Eingangsschwelle nicht bei 10.000 € zu belassen. Ob es darum direkt die neu angesetzte Höhe von 50.000 €, mithin die fünffache Höhe der jetzigen Anwendbarkeitsschwelle, werden sollte, hängt von der Bewertung der nicht unbeträchtlichen Folgeänderungen in Art. 1 Ziff. 2, d.h. in § 12 HVTG ab.

Denn beschränkt man den Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich auf Aufträge, deren Wert oberhalb von 50.000 € liegen, dann hat dies selbstredend auch Konsequenzen für die Schwellenwertgrenzen des § 12 HVTG.

Wir ziehen den Vergleich zwischen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 und § 12 Abs. 5 HVTG. Der neue § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe c. würde eine freihändige Vergabe von Dienstleistungen bis zu 100.000 € ermöglichen.

Dementsprechend wäre die systematisch parallele liegende Aussage zu erwarten, dass auch die freiberuflichen Leistungen nach § 12 Abs. 5 HVTG grundsätzlich bis zur Grenze von 100.000 € freihändig zu vergeben sind. Das hat der Gesetzesentwurf nicht getan, da § 12 Abs. 5 HVTG den Regelungsgleichlauf mit § 50 UVGO herstellen will. § 50 UVGO verlangt grundsätzlich die Herstellung von so viel Wettbewerb wie möglich und nötig. Demnach müsste das Differenzmerkmal der Freiberuflichkeit die unterschiedliche Behandlung von Dienstleistungen und freiberuflich erbrachten Dienstleistungen rechtfertigen, insofern die angehobene Schwellenwertgrenze von 100.000 € die freihändige Vergabe ermöglicht.

Freiberufliche Dienstleistungen sind typischerweise - bei Architektenleistungen gilt dies in besonderem Maße - dadurch gekennzeichnet, dass ein reiner Preiswettbewerb kaum die Zwecke (der Heilung, der Rechtsberatung oder eben) der Planung erfüllt und zur Realisierung der Vergabeziele beitragen könnte. Der Preis sagt wenig über die Leistungsqualität, d.h. den Entwurf oder das Konzept und die Durchführung der Bauleitung. Die Qualität einer Planungsleistung zeigt sich typischerweise im Vergleich von entwerferischen Lösungsansätzen bzw. im Vollzug der Leistungserbringung. Deshalb treten wir unter dem Gebot des § 50 UVGO seit langem dafür ein, die fairste Form des Qualitätsvergleichs von Planungsleistungen, die Ausrichtung eines Architektenwettbewerbs zumindest ab einer Honorarhöhe von 50.000 € stets zumindest systematisch und standardmäßig zu prüfen und nur begründet zu verwerfen.

Freihändige Vergabe im Bereich von Freiberuflichen Leistungen dürfte dagegen noch öfter als in anderen Dienstleistungsbereichen in der Gefahr stehen, aus Vertrauen der Vergangenheit Vertrauen für die Zukunft abzuleiten. Man beauftragt dann gerne nach der Devise: Architektin bzw. Architekt ist bekannt und bewährt, statt nach dem Prinzip: Beste Lösung der Bauaufgabe gewollt und überzeugendste Lösung im Wettbewerb gefunden. Letzteres aber wäre im Interesse des steuerzahlenden Bürgers geboten.

Es ist klar, dass der Architektenwettbewerb nicht in allen Fällen das probate Vergabemittel sein wird; aber es sollte mindestens so klar sein, dass das Prinzip der freihändigen Vergabe dem haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot eher wider- als entspricht. Denn die wirtschaftlichsten Lösungen einer Bauaufgabe zeigen sich oft erst im Vergleich verschiedener Entwürfe. Außerdem hat ein Wettbewerb oft den Effekt, dass bislang wenig koordiniert handelnde kommunale Behördenämter sowohl durch die Formulierung der Wettbewerbsaufgabe als auch durch die gemeinsame Auswahl und Bewertung erst zur erforderlichen Klärung ihrer Bauherrenerwartungen kommen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und  
ländlichen Raum  
Herrn  
Michael Boddenberg, MdL  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1- 3  
65183 Wiesbaden

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und  
Tariftreuegesetzes (Zweites Bürokratieabbaugesetz)  
– Drucks. 21/2198**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g.  
Gesetzentwurf.

Wir befürworten eine Erhöhung der Wertgrenzen im Hessischen  
Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) und erachten dies als ein  
geeignetes Mittel zum Bürokratieabbau.

Bereits in der Vergangenheit hatten wir uns sowohl für eine Anhe-  
bung der Grenze für Direktaufträge in § 1 HVTG als auch für die  
Erhöhung der Wertgrenzen für die Verfahrensarten in § 12 HVTG  
ausgesprochen.

Ihre Nachricht vom:  
24.06.2025

Ihr Zeichen:  
P 2.4

Unser Zeichen:  
045.01 Pf/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-0

E-Mail:  
posteingang@hess-staedtetag.de

Datum:  
18.08.2025

Stellungnahme Nr.:  
062-2025

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

**Im Einzelnen:****Zu § 1 HVTG (Art. 1 Ziff. 1):**

Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Erhöhung der Wertgrenze für Direktaufträge ein sinnvoller Schritt sein kann, um die Effizienz und Flexibilität bei öffentlichen Auftragsvergaben zu verbessern. Durch die Anpassung an aktuelle wirtschaftliche Rahmenbedingungen können Verwaltungsprozesse vereinfacht und der administrative Aufwand deutlich reduziert werden. Dies wiederum ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, schneller und unbürokratischer auf die Bedürfnisse des Marktes zu reagieren.

Nicht ausblenden darf man aber auf der anderen Seite auch gewissen Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsprävention. Während einerseits administrative Erleichterungen mit einer Erhöhung des Schwellenwertes für Direktaufträge einhergehen, besteht andererseits die Gefahr, dass bei einer zu starken Anhebung Kontrolle und Transparenz bei öffentlichen Auftragsvergaben geschwächt werden.

Es ist bei der Anpassung der Wertgrenze daher genau abzuwägen, ob die angestrebten Effizienzgewinne nicht zu sehr auf Kosten der Integrität und Wirtschaftlichkeit gehen, sodass demnentsprechend eine Anhebung mit Augenmaß vorzunehmen ist.

Eine Erhöhung auf 50.000 Euro trägt dem aus unserer Sicht Rechnung und stellt einen ausgewogenen Vorschlag dar.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch folgendes Problem ansprechen, auf das uns eine kreisfreie Mitgliedstadt hingewiesen hat:

Divergierende Wertgrenzen auf Bundesebene in § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Vergabestatistikverordnung und § 20 VOB/A führen in der Praxis häufig zu einer Intransparenz der Verfahren. Besonders im Kontext der Vergabestatistikverordnung ergebe sich bei unterschiedlichen Werten oftmals die Notwendigkeit weiterer Workflow-Prozesse. Nach der aktuellen Fassung des § 2 Absatz 2 Nummer 1 VergStatVO liegt der Schwellenwert zur Meldepflicht zur Vergabestatistik bei 25.000 Euro.

Nach der aktuellen Fassung des § 20 Abs. 3 S. 1 VOB/A hat der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise zu informieren, wenn bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer und bei freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 EUR ohne Umsatzsteuer

übersteigt. Im Rahmen des Verfahrens zum Vergabebesleunigungsgesetz ist ausweislich des aktuellen Gesetzentwurfs aber geplant, die Meldepflicht in der Vergabestatistikverordnung auf 50.000 Euro anzuheben, ebenso die Wertgrenze für Direktaufträge für Vergaben des Bundes von 15.000 Euro auf 50.000 Euro.

**Zu § 12 HVTG (Art. 1 Ziff. 2.):**

Die Erhöhung der Wertgrenzen hinsichtlich der Vergabeverfahrensarten begrüßen wir ebenfalls. Mit dieser Anpassung wird eine signifikante Beschleunigung und Vereinfachung der Vergabeverfahren im nationalen Bereich erwartet. Insbesondere im Baubereich wird dies als ein wirksames Instrument angesehen, um dem Sanierungsstau sowie der stockenden Umsetzung von Neubauprojekten entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Gieseler  
Direktor



Hessischer Handwerkstag ·  
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Herrn Michael Boddenberg  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

per E-Mail

**Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes  
(Zweites Bürokratieabbaugesetz) - Drucksache 21/2198 -**

Sehr geehrter Herr Boddenberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns  
und äußern uns zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Anhebung des Schwellenwerts auf 50.000 Euro für die Anwendung der  
Regeln des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sehen wir positiv,  
weil ansonsten der bürokratische Aufwand für die Bieter in keinem ange-  
messenen Verhältnis zum Auftragswert bei Klein- und Kleinstaufträgen  
stünde.

**§ 12 Vergabeverfahren**

Die unter Nummer 2 Buchstaben a bis f vorgeschlagenen Erhöhungen der  
Freigrenzen für die jeweiligen Vergabeverfahren sehen wir im Hinblick auf  
eine einfachere und zügigere Vergabe ebenfalls positiv.

Wir möchten in dem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass für eine  
wirkliche Entbürokratisierung geprüft werden müsste, inwieweit die zahlrei-  
chen im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz vorhandenen Dokumen-  
tations- und Nachweispflichten für die Bieter und deren Nachhaltung durch  
die öffentlichen Vergabestellen wirklich erforderlich sind.

15. August 2025

Ihr Zeichen: P 2.4  
Unser Zeichen: II-1-Bru-Yz

Ansprechpartner:  
Markus Bruns  
Telefon 0611 136-104  
Telefax 0611 136-8104  
markus.bruns@hwk-wiesbaden.de

Hausanschrift:  
Bierstadter Straße 45  
65189 Wiesbaden  
info@handwerk-hessen.de  
www.handwerk-hessen.de

Präsident:  
Stefan Füll  
Geschäftsführer:  
komm. Dr. Christoph Gelking

Der HHT ist die Spitzenorganisation  
des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank  
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Die Stellungnahme des Hessischen Handwerkstages als Spitzenorganisation des Hessischen Handwerks ist mit der ebenfalls in dem Kreis der anzuhörenden Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern abgestimmt, sodass diese keine eigenständige Stellungnahme abgeben wird.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung am Donnerstag, den 28. August 2025 werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Gelking  
komm. Geschäftsführer



# Stellungnahme

## Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen

### Zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

### Gesetz zur Änderung des Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Zweites Bürokratieabbaugesetz) – Drucks. 21/2198

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf.

#### Zusammenfassung:

**Der DGB lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab und fordert eine echte Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) mit dem Ziel, die Qualität öffentlicher Auftragsvergaben zu verbessern, die Tarifbindung zu stärken und Lohndumping zu verhindern.**

#### Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Fraktion der FDP beantragt mit einem sehr schmalen Gesetzentwurf, die im HVTG normierten Schwellenwerte anzuheben. Dies betrifft im Einzelnen:

- In Nr. 1: den Anwendungsbereich des HVGT. Die Anwendungsschwelle wird verfünffacht von 10.000 auf 50.000.
- In Nr. 2: die Anwendungswertgrenzen, die für verschiedene Verfahrensarten gelten.
  - o Für Vergaben nach einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb soll für die Vergabe von Bauleistungen die Obergrenze des geschätzten Auftragswertes von 250.000 auf 750.000 Euro erhöht werden (lit. a), und bei Bauleistungen für Wohnzwecke von 1.000.000 auf 1.250.000 Euro (lit. b).
  - o Für Liefer- und Dienstleistungen soll die Obergrenze für Vergaben mit beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb von 100.000 auf 150.000 Euro festgesetzt werden (lit. c).
  - o Für die freihändige Vergaben von Bauleistungen soll die Grenze von 100.000 auf 150.000 Euro angehoben werden (lit. d).
  - o Für Verhandlungsvergaben bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Teilnahmewettbewerb soll die Obergrenze von 100.000 auf 150.000 Euro angehoben werden. Ohne Teilnahmewettbewerb soll die Obergrenze von 50.000 auf 100.000 angehoben werden (lit. e und f).

Die gewählten Beträge werden im Gesetzentwurf nicht begründet. Verwiesen wird allgemein auf Kostensteigerungen, die seit Festlegung der aktuellen Wertgrenzen eingetreten sind. In der Begründung heißt es zudem, dass strenge Verfahrensvorgaben im Vergaberecht einen unverhältnismäßigen Ressourcenaufwand bei den Verwaltungen verursachten. Zudem seien Kommunen personell

18. August 2025

Kontaktperson:

**Julia Langhammer**  
Gewerkschaftssekretärin  
Öffentlicher Dienst/  
Beamt\*innenpolitik  
Wirtschaftspolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Hessen-Thüringen**  
Schillerstraße 44  
99096 Erfurt  
Mobil: 01709268896

julia.langhammer@dgb.de  
www.hessen-thueringen.dgb.de



kaum in der Lage, die Verfahren durchzuführen. Kleinere und mittlere Unternehmen hätten nicht die Ressourcen, sich an komplexen Vergabeverfahren zu beteiligen. Hervorgehoben wird der Abbau von Bürokratieaufwand bei den auftragsgebenden Kommunen.

### **Bewertung durch den DGB**

Die Problembeschreibung der Fraktion der FDP ist teilweise nachvollziehbar. Es ist zu bezweifeln, dass die Durchführung von aufwändigen Vergabeverfahren in der aktuellen Form in der Gesamtbetrachtung tatsächlich Vorteile für die öffentliche Hand mit sich bringt.

Das wirtschaftlichste Angebot (§ 43 UvGO) wird in der Praxis i. d. R. als das billigste Angebot verstanden. Der Wettbewerb allein über den Preis führt zu Dumpingangeboten, Wettbewerb um die niedrigsten Löhne und Qualitätsmängeln bei öffentlichen Vergaben. Unternehmen mit hohen sozialen und ökologischen Standards verlieren Aufträge. Begünstigt werden möglichst billige Unternehmen, die durch ihr Geschäftsgebaren hohe gesellschaftliche Kosten verursachen.

Richtigerweise wird dargestellt, dass viele Verwaltungen personell so geschwächt sind, dass sie Vergabeverfahren ohne externe Beratung kaum sicher umsetzen können. Insbesondere sind Kommunen wenig in der Lage, Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 HVTG zu berücksichtigen.

Die genannten Probleme werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der den Anwendungsbereich des HVTG stark einschränkt, jedoch nicht gelöst. Es fehlt zudem eine Folgeabschätzungen. Wie viele Vergabeverfahren, mit welchem Volumen sind von der Anhebung der Schwellenwerte betroffen? Unter den Schlagwort Bürokratieabbau dürfen Schutzstandards nicht geschliffen werden. Verfahrensvereinfachungen können sinnvoll sein, sie dürfen aber nicht zu Lasten von Beschäftigten und der Umwelt gehen.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist die Weiterentwicklung des HVTG zu einem echten Tariftreuegesetz, das die Auftragsvergabe an die Einhaltung repräsentativer Tarifverträge bindet, dringend geboten. Damit wird die öffentliche Hand ihrer Verantwortung für die Einkommens- und Arbeitsbedingungen Hessischer Beschäftigter endlich gerecht. Wir begrüßen, dass der Koalitionsvertrag von CDU und SPD die Modernisierung des Hessischen Vergabegesetzes in diesem Sinne vorsieht. Der Gesetzentwurf sollte jetzt zeitnah vorgelegt werden.

Vorab und isoliert den Anwendungsbereich des HVTG einzuschränken, wäre kontraproduktiv und würde verhindern, dass das Ziel fairer Löhne und guter Arbeitsbedingungen bei öffentlichen Aufträgen erreicht wird.

Richtig ist, dass der öffentliche Dienst personell gestärkt werden muss. Wenn Vergabeverfahren nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden können, ist das rechtsstaatlich fragwürdig und ein Armutszeugnis. Es fragt sich, was öffentliche Kernaufgaben sein sollen, wenn nicht die Herstellung und Unterhaltung



von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Bau, Ausstattung, Reinigung und Sanierung von Schulen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Brücken und Grünflächen usw.). Die kommunalen Beschäftigten müssen für die Durchführung und Kontrolle von Vergabeverfahren geeignet qualifiziert werden und freie Stellen müssen zügig besetzt werden. Auch das Land Hessen ist gefordert, die Kommunen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erledigen können.

Im Anhang zu dieser Stellungnahme übersenden wir Ihnen außerdem ein Positionspapier der DGB-Gewerkschaften zur Novellierung des HVTG.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Julia Langhammer gern auch im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Julia Langhammer'.

Julia Langhammer

# Anforderungen des DGB zur Änderung des Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HTVG)



**Stand Juli 2024**

Das zentrale Ziel der Novellierung muss die Verankerung der Tariftreue im HTVG sein. Das Gesetz hat „Tariftreue“ bisher im Namen, aber hierzu keinen eigenständigen Regelungsgehalt. In § 4 HTVG werden lediglich die ohnehin geltenden bundesgesetzlichen Vorgaben wiederholt (Geltung allgemeinverbindlicher TVen nach TVG oder AEntG bzw. aufgrund RVO nach AEntG sowie Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns). Durch eine öffentliche Auftragsvergabe, bei der der billigste Anbieter regelmäßig als „Bestbieter“ ausgewählt wird, werden tarifliche Standards unter Druck gesetzt und das Tarifsysteem unterlaufen.

*In Hessen arbeiteten im Jahr 2022 noch 51 Prozent aller Beschäftigten in einem Unternehmen mit Tarifvertrag. In den letzten Jahrzehnten ist die Tarifbindung kontinuierlich zurückgegangen. Dies hat zu einer deutlichen Schlechterstellung bei den Arbeitsbedingungen geführt. Tarifungebundene Unternehmen zahlen erheblich schlechter, die Arbeitszeiten sind länger. Das schadet den betroffenen Beschäftigten und der Allgemeinheit. Bund, Länder und Kommunen sowie die Sozialversicherungen haben Mindereinnahmen und Standards auf dem Arbeitsmarkt sinken insgesamt.*

Die Tarifbindung wieder zu erhöhen, ist im Interesse der Allgemeinheit und der Beschäftigten, die die öffentlichen Aufträge ausführen. Die öffentliche Hand ist als Auftraggeberin besonders in der Verantwortung für Gute Arbeit. Deswegen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Folgewirkungen – ökonomisch, ökologisch und sozial – umfassend zu bewerten und bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Das muss das Hessische Vergaberecht endlich effektiv ermöglichen.

Wir fordern daher:

- Die Aufnahme einer verbindlichen Tariftreueverpflichtung, wodurch Auftragnehmern aller Branchen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge (mindestens) die Zahlung von Tariflöhnen sowie weitere tarifliche Arbeitsbedingungen vorgegeben werden.
- Die Verpflichtung zur Tariftreue muss für das Land Hessen, seine öffentlichen Einrichtungen sowie Unternehmen und die Kommunen sowie ihre Verbände, Einrichtungen und Unternehmen gleichermaßen gelten.
- Als „Auffangbestimmung“ – sofern keine einschlägigen und durch eine tariffähige Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge vorhanden sind – ist die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestentgelts mindestens i. H. d. untersten Entgeltgruppe TV-H einschließlich tariflicher Sonderzahlungen (15,32 €/Stunde ab August 2025) erforderlich.
- Die Verpflichtung zur Tariftreue und zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestentgelts muss für die Auftragnehmer und alle Subunternehmen gelten und primär durch die Auftragnehmer sichergestellt und kontrolliert werden („Generalunternehmerhaftung“).
- Auch für die Kommunen und ihre Einrichtungen ist die grundsätzliche Berücksichtigung von Aspekten der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte vorzusehen (§ 3 Abs. 1).

Damit die Tariftreuregelung tatsächlich wirksam wird, sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Keine Anhebung der Anwendungswertgrenzen in § 1 Abs. 1. Es besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl vorwiegend kommunaler Vergaben ansonsten von den neuen vergaberechtlichen Regelungen nicht erfasst sind.
- Aufbau einer zentralen Beratungs- und Kontrollbehörde ist erforderlich: Für den wirksamen Schutz der Beschäftigten sowie des Interesses der Allgemeinheit an der Tariftreue, müssen die Vergabebedingungen regelmäßig und objektiv geprüft werden. Öffentliche Auftraggeber sehen sich regelmäßig mit ihrem Kontrollauftrag überfordert und betrachten sich auch teilweise als unzuständig. Das

Verfahren nach § 5 Abs. 3 ist nicht effektiv, da die Sozialkassenbescheinigungen die notwendigen Informationen nicht erhalten. Eine zentrale Kontrollbehörde schafft hier Abhilfe, stellt faire Wettbewerbsbedingungen her und entlastet die Vergabestellen. Eine Beratungsbehörde kann Unsicherheiten auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite abbauen und Handlungs- sowie Rechtssicherheit herstellen.

- Begrenzung der Anzahl von Subunternehmen.
- Die Kann-Regelung (Verpflichtung zur Übernahme der Beschäftigten im Falle eines Betreiberwechsels bei öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße) ist in eine Muss-Regelung umzuwandeln.

## Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 28.08.2025 im Hessischen Landtag

### Stellungnahme SOKA-BAU

#### 1. Aufgabe und Funktion von SOKA-BAU

Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) sind gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft. Sie führen ihre Aufgaben auf Grundlage der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilten Allgemeinverbindlicherklärung von Sozialkassentarifverträgen durch (§ 5 TVG) und firmieren unter der gemeinsamen Dachmarke „SOKA-BAU“. Die ULAK ist als Einzugsstelle für beide Kassen tätig und zieht von allen baugewerblichen Arbeitgebern die Sozialkassenbeiträge für das Berufsausbildungsverfahren, das Urlaubsverfahren und die zusätzliche Altersversorgung in der Bauwirtschaft ein. Die ULAK ist nicht nur für inländische, sondern auch für grenzüberschreitend entsandte Arbeitnehmer/innen in Bezug auf die Durchführung des Urlaubskassenverfahrens zuständig. Sie leitet ihre Rechte und Pflichten dazu aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) ab. Nach § 8 AEntG müssen Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland, die unter den Anwendungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages fallen, mindestens die in diesem Tarifvertrag vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gewähren und nach § 5 Nr. 3 AEntG den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien die ihnen zustehenden Beiträge leisten. SOKA-BAU erbrachte im vergangenen Jahr Leistungen in Höhe von rund 3,2 Mrd. Euro. Davon entfielen 2,5 Mrd. Euro auf das Urlaubsverfahren, 450 Mio. Euro auf das Berufsbildungsverfahren und etwa 250 Mio. Euro auf die Zusatzversorgung. Die Leistungen wurden für mehr als eine Million in- und ausländische Arbeitnehmer, 37.000 Auszubildende, 76.500 in- und ausländische Betriebe und für 310.000 Rentner erbracht. Mit rund 2,6 Mio. Versicherten ist SOKA-BAU die größte Pensionskasse Deutschlands. Die Bilanzsumme lag im vergangenen Jahr bei fast 14 Mrd. Euro (ULAK: 3,2 Mrd. Euro, ZVK: 10,6 Mrd. Euro).

#### 2. Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Schattenwirtschaft schadet nicht nur den illegal Tätigen, sondern auch den Auftraggebern, den legal arbeitenden Mitbewerbern und der Solidargemeinschaft. Zu ihrer Bekämpfung müssen Institutionen wie gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, Deutsche Rentenversicherung, Behörden der Zollverwaltung, Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Ordnungsämter, Innungen, Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften und öffentliche Vergabestellen eng zusammenarbeiten, um ein hohes Maß an Wirksamkeit und Signalwirkung in den Markt zu gewährleisten. Einen ersten wichtigen Schritt dazu hat der Gesetzgeber mit der Novelle des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) 2019 verwirklicht. Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wie SOKA-BAU sind seitdem befugt, die Prüfungen der Behörden der Zollverwaltung zu unterstützen (§ 2 Abs. 4 Nr. 20 SchwarzArbG). Eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Behörden der Zollverwaltung und SOKA-BAU konkretisiert seit Ende 2024 die gemeinsamen Aufgabenstellungen. Ein zweiter wichtiger Schritt war das 8. SGB IV-ÄndG, durch das gemeinsame Einrichtungen in das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren der Sozialversicherungsträger einbezogen werden. Die Regelungen sind in wesentlichen Teilen zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Durch das Arbeitgebermeldeverfahren wurde die Integration

von SOKA-BAU in die Betrags- und Meldeverfahren der Sozialversicherung vollzogen. Meldungen von Arbeitgebern an gemeinsamen Einrichtungen werden auf Grundlage des neuen § 110 Abs. 1 SGB IV abgegeben. Dazu erhält SOKA-BAU Zugriff auf die für sie relevanten DEÜV-Meldungen der Sozialversicherung (§§ 110 Abs. 5, 28a SGB IV). Diverse Datenaustauschprozesse mit Sozialversicherungsträgern werden nunmehr auf gesetzlicher Grundlage vollzogen (z. B. §§ 148 Abs. 3 Nr. 14 SGB VI (Datenaustausch mit der DRV Bund), 18m SGB IV (Datenlieferungen der BA aus der Datei der Beschäftigungsbetriebe), 98a SGB IV (gemeinsame Stammdatendatei mit Sozialversicherungsträgern). Der Umfang der Verarbeitung von Sozialdaten in den innerbetrieblichen Prozessen von SOKA-BAU hat spürbar zugenommen.

### **3. Verzahnung mit Tariftreueregelungen auf Landes- und Bundesebene**

Der Bereich Bau ist besonders anfällig für Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Mindestlohnunterschreitung. Für diesen Wirtschaftszweig müssen deshalb branchenspezifische Tariftreueregelungen oder Eignungsnachweise bestehen. Zu diesem Zweck hat der Hessische Landesgesetzgeber im Jahre 2021 erstmals einen Tariftreuenachweis mittels einer Sozialkassenbescheinigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bausektor eingeführt, die die ordnungsgemäße Teilnahme an diesen Verfahren dokumentiert. Das HVTG verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die dort beschriebene Funktion von tariflichen Sozialkassen als unterstützende Einrichtungen. SOKA-BAU erachtet unverändert den Tariftreuenachweis mittels einer Sozialkassenbescheinigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bausektor als sinnvolles Instrumentarium zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Mindestlohnunterschreitungen.

Der Tariftreuenachweis erfolgt über die Vorlage einer SOKA-BAU Bescheinigung (SBB) über ein voll digitalisiertes, elektronisches Abrufverfahren. Der Kunde kann die SBB direkt über das Portal abrufen, das ihm SOKA-BAU zur Verfügung stellt. Die SBB hat unabhängig von Tariftreuegesetzen einzelner Bundesländer einen hohen Verbreitungsgrad in der Bauwirtschaft. Innerhalb der Bauwirtschaft haften Hauptunternehmer gegenüber SOKA-BAU für nicht abgeführte Sozialkassenbeiträge ihrer Subunternehmer. Um dieses Risiko zu minimieren, haben Subunternehmer regelmäßig ihren Auftraggebern die SBB als Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Teilnahme an den Sozialkassenverfahren zur Verfügung zu stellen.

### **4. Einschätzung des von der FDP vorgeschlagenen Ansatzes, die geltenden Schwellenwerte des HVTG zu erhöhen**

Erhöhte Schwellenwerte vergrößern den vom Landesgesetzgeber eröffneten Bereich, in dem bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auftraggeberseitig darauf verzichtet wird, die ordnungsgemäße Teilnahme der Bauunternehmen an den Sozialkassenverfahren zu überprüfen. Die vorgeschlagene Erhöhung des geschätzten Auftragswerts (§ 1 Abs. 1 S. 1 HVTG) von 10.000 Euro auf 50.000 Euro dürfte bei der Vergabe von Bauleistungen zu einem höheren, nicht vom HVTG abgedeckten Auftragsvolumen führen, dessen Umfang SOKA-BAU jedoch nicht bekannt ist. Maßgeblich ist – darauf weist auch der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion in seiner Begründung hin –, dass ausreichend Verwaltungsressourcen insbesondere bei den Kommunen vorhanden sind, um die schwellenwertabhängigen Kontrollvorgaben für Tariftreueregelungen in der Praxis erfüllen zu können.